

23.09.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Punkt 1 a der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 25 Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Titel 882 29 Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter
Wohnungsnachfrage

- a) Die Verpflichtungsermächtigung von 630.000 TDM, die von den Bundesfinanzhilfen für 1994 von 700.000 TDM nach Abzug der für 1994 vorgesehenen Kassenmittel von 70.000 TDM verbleibt, wird fällig:

Haushaltsjahr 1995 210.000 TDM

Haushaltsjahr 1996 210.000 TDM

Haushaltsjahr 1997 210.000 TDM

- b) Der erste Satz der Erläuterungen

"Die Mittel sollen gemäß § 88 d des II. WoBauG (Vereinbarte Förderung) vor allem für die Wohnungsversorgung junger Familien eingesetzt werden."

wird ersatzlos gestrichen.

...

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

Begründung:

Die dem Antrag zugrundeliegenden Kernargumente entsprechen inhaltlich dem Antrag zu Titel 882 25. Auf diese Darlegung wird aus diesem Grunde verwiesen